Wissenswertes rund um den Pflichtteil

Montag, 17. November 2025

Daniela Freimann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwältin für Erbrecht
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)



Gliederung:

- I. Vorstellung
- II. Einführung in das Pflichtteilsrecht
- III. Pflichtteilsberechtigung
- IV. Art und Höhe des Pflichtteils
- V. Entstehung und Verjährung des Pflichtteilsanspruchs
- VI. Irrtümer im Pflichtteilsrecht
- VII. Zusammenfassung

Fachanwältin für Erbrecht



Spezialisierung im Bankrecht/ Gesellschaftsrecht

Langjährige Erfahrung und umfassende Betreuung im Bank- und Kapitalmarktrecht sowei Handels- und Gesellschaftsrecht.



Kompetenz im Erbrecht

Erfahrung seit 24 Jahren und zertifizierte Testamentsvollstreckung garantieren professionelle Lösungen im Bereich Erbrecht.



Engagement außerhalb der Kanzlei

Fachliche Vermittlung von Wissen sowie aktive Vereinsarbeit zeigen ihre Leidenschaft für Weiterbildung und gesellschaftliches Engagement.



Das Team



Kanzlei Dr. Fingerle

Unser Anwälte:



II. Einführung in das Pflichtteilsrecht

Was genau ist das Pflichtteilsrecht?



II. Einführung in das Pflichtteilsrecht

Was genau ist das Pflichtteilsrecht ?

Durch das Pflichtteilsrecht wird eine grundsätzlich nicht entziehbare Mindestbeteiligung des Pflichtteilberechtigten am Nachlass gewährleistet.

= Eine klassische Enterbung im Sinne von „Du bekommst nichts!“ ist im deutschen Recht faktisch nicht möglich.

In welchen Fällen wird das Pflichtteilsrecht überhaupt relevant?

In welchen Fällen wird das Pflichtteilsrecht überhaupt relevant?

Das Pflichtteilsrecht wird nur dann relevant, wenn der Erblasser von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelungen getroffen hat.

⇨ Durch Testament oder Erbvertrag



III. Pflichtteilsberechtigung

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 2303 Pflichtteilsberechtigte; Höhe des Pflichtteils

(1) Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

(2) Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.

Verwandte der Seitenlinie, wie z.B. Geschwister sind nicht pflichtteilsberechtigt

III. Pflichtteilsberechtigung

Beachten: Für die gesetzliche Pflichtteilsberechtigung ist die gesetzliche Erbberechtigung maßgeblich.

Der Pflichtteilsanspruch entfernter Abkömmlinge oder Eltern des Erblassers wird durch Pflichtteilsberechtigung des näher verwandten Abkömmlings verdrängt.

III. Pflichtteilsberechtigung

Die Pflichtteilsberechtigung **entfällt**, wenn:

- Der pflichtteilsberechtigte Angehörige die Erbschaft ausgeschlagen hat, § 1953 Abs. 1 BGB – es sei denn Erbe unter Auflage
- Der pflichtteilsberechtigte Angehörige gerichtlich für erbunwürdig erklärt wurde, § 2344 Abs. 1 BGB
- Ein notarieller Verzichtsvertrag abgeschlossen wurde, § 2346 BGB

IV. Art und Höhe des Pflichtteils

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 2303 Pflichtteilsberechtigte; Höhe des Pflichtteils

(1) Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

IV. Art und Höhe des Pflichtteils

Der Pflichtteil ist lediglich ein **Geldanspruch** in der Höhe dieses Wertes, nicht aber ein Erbteil. Daher können auch **keine konkreten Gegenstände** aus dem Nachlass gefordert werden.



IV. Art und Höhe des Pflichtteils

Beachten: Der Pflichtteilsberechtigte ist nicht Miterbe/ Mitglied der Erbengemeinschaft, sondern Gläubiger eines gegen den Nachlass gerichteten Zahlungsanspruchs in Höhe der Hälfte des hypothetischen gesetzlichen Erbteils.

IV. Art und Höhe des Pflichtteils

Schritte zur Ermittlung der Höhe des Pflichtteilsanspruchs:

1. Feststellung der hypothetischen gesetzlichen Erbfolge (Wie wäre die Erbfolge, wenn niemand von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wäre?)

2. In welcher Höhe würde der Pflichtteilberechtigte bei Anwendung der gesetzlichen Erbfolge erben?

3. Halbierung des ermittelten Wertes

IV. Art und Höhe des Pflichtteils

Beispiel: Die unverheiratete Erblasserin (E) hat einen Sohn (S) und eine Tochter (T). Im Rahmen ihres Testamentes hat E beide Kinder enterbt.

- Der hypothetische gesetzliche Erbteil von S und T beträgt je ½
- Damit beträgt der Pflichtteil je ¼ (Die Hälfte des gesetzlichen Erbteils)

Wie finde ich als Pflichtteilsberechtigter die genaue Höhe des Pflichtteilsanspruchs heraus?

IV. Art und Höhe des Pflichtteils

Wie finde ich als Pflichtteilsberechtigter die genaue Höhe des Pflichtteilsanspruchs heraus?

- Der Pflichtteilsberechtigte hat einen Auskunftsanspruch gegenüber den Erben über die Höhe des Nachlasses, § 2314 BGB
- Es kann die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses von einem Notar oder privatschriftlich verlangt werden
- Wertermittlungsanspruch für Nachlassgegenstände (Sachverständigengutachten?

V. Entstehung und Verjährung des Pflichtteilsanspruchs

Zur Entstehung:

- Anspruch entsteht mit dem Erbfall (Tod des Erblassers) und kann gegen die Erben geltend gemacht werden

- Erben können nach § 2331 a BGB eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs verlangen (Wenn die Zahlung eine besondere Härte darstellt)

V. Entstehung und Verjährung des Pflichtteilsanspruchs

Zur Verjährung:

- Der Pflichtteilsanspruch unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist

- Der Anspruch **verjährt in 3 Jahren** ab Ende des Jahres, in welchem er entstanden ist und der Pflichtteilsberechtigte von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis hatte oder Kenntnis haben müsste

V. Entstehung und Verjährung des Pflichtteilsanspruchs

Daher lohnt es sich, Ansprüche möglichst zeitnah nach Kenntnis vom Erbfall geltend zu machen.



VI. Irrtümer im Pflichtteilsrecht

I. Der Pflichtteil kann dem Berechtigten einfach entzogen werden.

- Das ist nur dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte gegenüber dem Erblasser oder einem nahen Angehörigen ein gravierendes Fehlverhalten gezeigt hat
- Eine abschließende Aufzählung der Pflichtteilsentziehungsgründe findet sich in § 2333 BGB (schwere Straftaten gegenüber dem Erblasser; Gefahr für Leib und Leben; böswillige Verletzung Unterhaltspflichten

VI. Irrtümer im Pflichtteilsrecht

II. Der Pflichtteilsanspruch wird wertlos, wenn der Erblasser zu Lebzeiten besonders verschwenderisch mit seinen Vermögenswerten umgegangen ist.

- Das Verhalten des Erblassers wirkt sich auf die Höhe des Erbes und damit auch auf den Pflichtteilsanspruch aus
- ABER: Bei einer bewussten Umgehung des Pflichtteilsberechtigten durch eine Schenkung an Dritte kann der Berechtigte den **Pflichtteilergänzungsanspruch** geltend machen
- Sind 10 Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt; der Pflichtteilsergänzungsanspruch kann dann nicht mehr geltend gemacht werden

VI. Irrtümer im Pflichtteilsrecht

III. Wer enterbt wird und ein Vermächtnis annimmt, verzichtet damit auf den Pflichtteil.

- Ist ein Pflichtteilsberechtigter mit einem Vermächtnis bedacht, kann er den Pflichtteil nur verlangen, wenn er das Vermächtnis ausschlägt
- Ansonsten steht ihm das Recht auf den Pflichtteil nicht zu, soweit der Wert des Vermächtnisses reicht, § 2307 BGB

VI. Irrtümer im Pflichtteilsrecht

IV. Kein Pflichtteilsanspruch des enterbten Kindes, wenn Eltern dem anderen Kind zu Lebzeiten eine Immobilie schenken und sich ein lebenslanges Wohnrecht einräumen lassen.

- Oft beruft sich das beschenkte Kind gegenüber dem enterbten Kind darauf, dass die Schenkung mehr als 10 Jahre zurückliegt und deshalb kein Pflichtteilergänzungsanspruch mehr geltend gemacht werden kann
- ABER: Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn die Immobilie mit einem Wohnrecht belastet ist.

VI. Irrtümer im Pflichtteilsrecht

V. Das allein erbende Kind kann Pflichtteilsansprüche um erbrachte Pflegeleistungen reduzieren.

- Das geht in den meisten Fällen nicht
- Die Eltern honorieren Pflegeleistungen oft bereits mit der alleinigen Erbeinsetzung; damit wollen sie oftmals aber bereits den erbrachten Aufwand ausgleichen
- Pflegeleistungen können daher regelmäßig nicht zusätzlich den Enterbten in Abzug gebracht werden

VI. Irrtümer im Pflichtteilsrecht

VI. Ungewisse Nachlassverbindlichkeiten schmälern den Pflichtteil.

- Entscheidend für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs ist die Erbmasse zum Todeszeitpunkt ungewisse Nachlassverbindlichkeiten spielen dabei zunächst keine Rolle
- Es kann allerdings später zu einer Rückabwicklung bezüglich der Höhe des ausgezahlten Pflichtteils kommen

Pflichtteilsansprüche im Erbrecht - Zusammenfassung -



Gesetzlicher Mindestanteil

Pflichtteilsansprüche garantieren nahen Angehörigen einen gesetzlich festgelegten Mindestanteil am Erbe, um ihre finanzielle Absicherung zu gewährleisten.

Höhe des Pflichtteils

Der Pflichtteil beträgt im Regelfall die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und stellt somit eine wichtige Sicherung dar.

Anspruch trotz Enterbung

Pflichtteilsberechtigte behalten ihren Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich, selbst wenn sie durch ein Testament enterbt wurden.

Beratung zu Erbrecht & Testament

Individuelle Beratung

Die Beratung zu Erbrecht und Testament ist auf Ihre persönlichen Wünsche zugeschnitten und erfolgt in vertraulichem Rahmen.

Klare Nachlassplanung

Unsere Unterstützung hilft dabei, Ihre Nachlassplanung klar und rechtssicher zu gestalten, um spätere Konflikte zu vermeiden.

Hilfe bei der Erbauseinandersetzung

Wir helfen Ihnen Ihre Ansprüche im Falle einer Erbauseinandersetzung durchzusetzen.

Durchsetzung und Abwehr von Pflichtteilsansprüchen

Lösen Sie mit uns Ihre Probleme rund um Pflichtteilsansprüche.

Angebot für einen ersten Überblick

Wir überprüfen gern Ihre persönliche Lebenssituation und weisen Sie auf Probleme hin; skizzieren mögliche Lösungen zu einem Pauschalhonorar von 150,00 €.



Vielen Dank!



DR. FINGERLE

RECHTSANWÄLTE

Ferdinand-Lassalle-Straße 22
Tel./Fax: +49-341-940167-0 /-20

freimann@dr-fingerle.de